



Univ.-Ass. Mag. Alexander Wilfing, Institut für Zivil- und Unternehmensrecht • WU Wien

EuGVVO-Verbrauchergerichtsstand bei Aktionärsklagen

» RdW 2017/277

Investieren Privatanleger in Aktien einer ausländischen AG und kommt es in der Folge zu Streitigkeiten, wäre es für sie natürlich günstig, „ihre“ AG im Inland klagen zu können. Im Anwendungsbereich der EuGVVO kommt dafür der Verbrauchergerichtsstand in Betracht, der Klagen am Wohnsitz des Verbrauchers ermöglicht. Der vorliegende Beitrag untersucht, ob er bei Aktionärsklagen zur Verfügung steht.

1. Einleitung

1.1. Ausgangspunkt

Weist ein Sachverhalt Bezugspunkte zu verschiedenen Staaten auf, ist es eine Frage der internationalen Zuständigkeit, wo daraus resultierende Ansprüche eingeklagt werden können. Für die Parteien hat diese Frage natürlich große Bedeutung: Während es meist relativ gleichgültig ist, ob ein Prozess in Wien oder in Linz stattfindet, macht es selbstverständlich einen wesentlichen Unterschied, ob Gerichte im In- oder Ausland zuständig sind. Das nicht vertraute Verfahrensrecht, die Notwendigkeit eines lokalen Rechtsanwalts, aber auch mangelnde Sprachkenntnisse sind schließlich erhebliche Hürden.

Für Privatpersonen sind diese Hürden typischerweise eine besondere Herausforderung. Die Frage der internationalen Zuständigkeit kann sich für sie im Zuge eines Investments in Aktien stellen. Handelt es sich dabei um Aktien einer ausländischen AG und kommt es zu Streitigkeiten, will der Anleger die AG natürlich vorzugsweise bei sich zu Hause klagen.

Dass das nicht ohne Weiteres möglich ist, zeigen die Fälle der Aktionäre, die die deutsche Volkswagen AG in Österreich auf Schadenersatz wegen der unterlassenen Veröffentlichung von Informationen über kolportierte Manipulationen geklagt haben.¹ Mehrere Gerichte wiesen die Klagen nämlich mangels internationaler Zuständigkeit Österreichs zurück. Die Verfahren seien in Deutschland zu führen.² Der vorliegende Beitrag geht der Frage nach, ob Privatanleger tatsächlich im Ausland prozessieren müssen.

1.2. Rechtlicher Rahmen

In Zivil- und Handelssachen wird das europäische Zuständigkeitsrecht durch die EuGVVO 2012 geregelt.³ Wie das nationale

Recht folgt auch die EuGVVO dem Grundsatz „actor sequitur forum rei“. Personen sind gem Art 4 EuGVVO daher grundsätzlich in ihrem Wohnsitzstaat zu klagen, eine AG mit Sitz im Ausland also dort. Abweichungen von diesem allgemeinen Gerichtsstand können sich aus verschiedenen Gründen ergeben, etwa bei starkem räumlichen Bezug des Streitgegenstands zu einem bestimmten Ort.⁴ Hinzu kommt, dass die Parteien gem Art 25 EuGVVO einen Gerichtsstand vereinbaren können, was – aus der Perspektive der EuGVVO – auch in der Satzung einer AG möglich ist.⁵

In bestimmten Fällen werden diese allgemeinen Vorschriften allerdings verdrängt. Ausgewählten Personengruppen gewährt die EuGVVO nämlich besonderen Schutz. Das gilt insb für Verbraucher, denen die Art 17 ff EuGVVO unter bestimmten Voraussetzungen einen Aktivgerichtsstand an ihrem Wohnsitz einräumen. Von diesem Verbrauchergerichtsstand kann durch Vereinbarung nur sehr eingeschränkt abgewichen werden, etwa nach Entstehung der Streitigkeit oder zugunsten des Verbrauchers.

Wären die Verbraucherschutzbestimmungen einschlägig, könnten Privatanleger also an ihrem Wohnsitz klagen. Auch eine Festlegung des Gerichtsstands in der Satzung würde daran aufgrund der Prorogationsbeschränkungen des Art 19 EuGVVO nichts ändern. Es ist daher zu untersuchen, ob der Verbrauchergerichtsstand bei Aktionärsklagen zur Verfügung steht.

2. Anliegen und Voraussetzungen

Wenig überraschend verfolgt der Verbrauchergerichtsstand den Zweck, den Verbraucher als typischerweise schwächere Partei durch günstige Zuständigkeitsvorschriften zu schützen.⁶ Da die Privilegien einer Partei die andere aber natürlich belasten, werden sie nicht ohne Weiteres gewährt: Neben der Verbrauchereigenschaft ist erforderlich, dass „ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag“ den Verfahrensgegenstand bilden, der Unternehmer also freiwillig mit dem Verbraucher kontrahiert hat, und der Unternehmer seine Tätigkeit auf den Wohnsitzstaat des Verbrauchers ausgerichtet hat.⁷

1 Dazu Oberhammer, VW-Aktionäre vor österreichischen Gerichten, *ecolex* 2017, 314.
2 Die Presse, 19. 10. 2016, Anlegerklagen gegen VW: Österreich ist nicht zuständig.
3 VO (EU) Nr 1215/2012. Zum Anwendungsbereich der EuGVVO etwa Junker, *Internationales Zivilprozessrecht*³ (2016) § 7.

4 Vgl Art 7, 24 EuGVVO.
5 EuGH 10. 3. 1992, Rs C-214/89, *Powell Duffryn*. Die zivil- bzw gesellschaftsrechtliche Zulässigkeit richtet sich nach nationalem Recht, vgl Rz 21 des Urteils und *Mülbert*, Gerichtsstandsklauseln als materielle Satzungsbestandteile, *ZZP* 118 (2005) 313 (322).
6 Siehe nur ErwGr 18 der EuGVVO; *Geimer in Geimer/Schütze*, *EuZVR*³ Art 15 EuGVVO Rz 1; *Staudinger in Rauscher*, *EuZPR/EuIPR*⁴ Vor Art 17 ff Brüssel Ia-VO Rz 1.
7 Art 17 EuGVVO. Bei den in Art 17 Abs 1 lit a und b genannten Verträgen handelt es sich jedenfalls um Verbrauchersachen, unabhängig davon, ob der Vertragspartner seine Tätigkeit ausgerichtet hat.



Es braucht somit einen Verbraucher auf der einen Seite und einen Unternehmer auf der anderen. Außerdem muss das Verfahren einen Vertrag zwischen den beiden betreffen, der in den Bereich der ausgerichteten Tätigkeit fällt. Nur unter diesen Voraussetzungen ist der Gesetzgeber bereit, vom allgemeinen Zuständigkeitsregime abzugehen.⁸ Werden sie bei Aktionärsklagen erfüllt?

3. Verbraucher – Unternehmer

3.1. Gesellschafter als Verbraucher

Dass es sich bei Aktionären um Verbraucher handelt, ist zunächst unkompliziert vorstellbar. Haben sie die Aktien bloß für Zwecke der privaten Kapitalanlage erworben, kann dies schließlich nicht ihrer „beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit [...] zugerechnet werden“.⁹ Die Aktie ist so gesehen ein Anlageprodukt wie jedes andere. Wie etwa beim Sparbuch – bei dem niemand die Verbrauchereigenschaft des privaten Sparer bezweifeln würde – geht es nur darum, Geld anzulegen. Dementsprechend ist im nationalen Recht völlig anerkannt, dass das bloße Halten von Aktien zur privaten Vermögensanlage bei einer – für Privatanleger typischen – geringen Beteiligungshöhe niemanden zum Unternehmer macht, der Aktionär also Verbraucher ist.¹⁰ Gleiches gilt für GmbH-Beteiligungen.¹¹

Gegenüber Dritten leuchtet das ohne Weiteres ein: Bürgt der geringfügig beteiligte Gesellschafter für einen Kredit der GmbH, ist er gegenüber der Bank Verbraucher.¹² Umso mehr müsste dies

im unwahrscheinlichen Fall eines für die AG bürgenden Privatanlegers zutreffen. Aktionärsklagen betreffen allerdings das Innenverhältnis, also die Beziehung zwischen Aktionären und der AG. Hier wird deutlich, dass zwischen der Aktie und dem Sparbuch erhebliche Unterschiede bestehen. Insb vermittelt die Aktie Gesellschafterstellung, sodass das Innenverhältnis gesellschaftsrechtlich geprägt ist.

Fraglich ist, ob sich dieser Umstand auf die Verbrauchereigenschaft auswirkt, ob der Verbraucher also auch gegenüber der Gesellschaft Verbraucher ist. Die Ausgangslage bleibt dabei gleich: Das Halten der Aktien erfolgt zu keinem beruflichen oder gewerblichen Zweck. Eine Differenzierung zwischen Außen- und Innenverhältnis wäre daher begründungsbedürftig.

Die Situation ist vielleicht untypisch. Wer an ein Verbrauchergeschäft denkt, hat schließlich zunächst meist unwillkürlich einen Kauf- oder Dienstleistungsvertrag vor Augen, also einen synallagmatischen Vertrag.¹³ Typischerweise stehen sich dabei zwei Parteien mit verschiedenen Interessen gegenüber, von denen eine – der Unternehmer – stärker ist. Um den schwächeren Verbraucher vor Übervorteilung zu schützen, greift die Rechtsordnung ein.

Im Gesellschaftsrecht ist die Situation prima facie aber anders. Hier geht es „nicht darum, dass sich mehrere Beteiligte antagonistisch gegenüberstehen“.¹⁴ Zentrales Merkmal einer Gesellschaft ist vielmehr „die gemeinsame Verfolgung eines vertraglich festgelegten Zwecks“.¹⁵ Da der für Verbraucherverträge charakteristische Interessengegensatz daher fehlt, wird die Ansicht vertreten, dass Gesellschafter im Verhältnis zur Gesellschaft grundsätzlich keine Verbraucher sind.¹⁶

Der Gleichlauf der Gesellschafter- und Gesellschaftsinteressen ist allerdings nur idealtypisch und kann dieses Ergebnis daher nicht rechtfertigen.¹⁷ Schon die Fälle der klagenden VW-Aktionäre belegen schließlich, dass es in diesem Rechtsverhältnis zu Streitigkeiten kommen kann, was auch das Gesetz berücksichtigt. So stellt das Aktienrecht etwa Möglichkeiten der Einflussnahme durch die Aktionäre zur Verfügung, wenn die Gesellschaft bestimmte Ersatzansprüche nicht durchsetzen, darauf

- ⁸ Der EuGH betont regelmäßig, dass der Verbrauchergerichtsstand wegen des Abweichens von den allgemeinen Regeln eng auszulegen sei; siehe etwa EuGH 6. 9. 2012, Rs C-190/11, *Mühlleitner* Rz 27. Angesichts seiner trotzdem relativ großzügigen Rsp handelt es sich dabei allerdings eher um ein Lippenbekenntnis; vgl *Mankowski/Nielsen* in *Magnus/Mankowski*, Brussels Ibis Regulation Introduction to Art 17–19 Rz 1.
- ⁹ Art 17 Abs 1 EuGVO. Dazu auch Ch. Schmitt, Die Haftung wegen fehlerhafter oder pflichtwidrig unterlassener Kapitalmarktinformation (2010) 221.
- ¹⁰ Vgl OGH 26. 11. 2009, 2 Ob 32/09h, ÖBA 2010, 753 (*Oppitz*); *Huemer*, Anmerkung zu OGH 9. 8. 2006, 4 Ob 108/06w, JBl 2007, 237 (243); *F. Schuhmacher*, Der Gesellschafter als Unternehmer, wbl 2012, 71 (73, 75). Für Deutschland *Mülbert*, Der (zukünftige) Gesellschafter – stets ein Verbraucher? in FS Hadding (2004) 575 (582 f); *Micklitz/Purnhagen* in MüKo BGB⁷ § 13 Rz 56, jeweils mwN zur Rsp des BGH.
- ¹¹ Unter welchen Voraussetzungen der GmbH-Gesellschafter zum Unternehmer wird, ist freilich höchst unklar. Einen Überblick über die Diskussion bieten etwa *Mann-Kommenda*, Neues zur Verbrauchereigenschaft von GmbH-Gesellschaftern, Zak 2016, 324; *Springob*, Der verbraucherrechtliche Unternehmerbegriff (2016) 148 f; OGH 19. 3. 2013, 4 Ob 232/12i. Damit der Gesellschafter als Unternehmer qualifiziert wird, muss sein Einfluss auf die Gesellschaft allerdings maßgeblich sein. So ist etwa der Gesellschafter-Geschäftsführer mit Mehrheitsbeteiligung idR Unternehmer, OGH 11. 2. 2002, 7 Ob 315/01a, JBl 2002, 526 (*Karollus*); vgl aber OGH 27. 6. 2016, 6 Ob 95/16p: 49 % können bei alleinvertretungsbefugtem Geschäftsführer ausreichen. Ist die Beteiligung nur geringfügig und bloß eine Finanzinvestition, besteht also kein Einfluss auf die Geschäftsführung, ist der Gesellschafter jedenfalls Verbraucher, vgl OGH 9. 8. 2006, 4 Ob 108/06w, JBl 2007, 237 (*Huemer*). Siehe außerdem etwa *Kathrein/Schoditsch* in Koziol/Bydlinski/Bollenberger, ABGB⁵ § 1 KSchG Rz 5; *Skarics*, (Kein) Verbraucherschutz für interzedierende GmbH-Gesellschafter? NZ 2017, 81 (82); *P. Bydlinski/Haas*, Besonderheiten bei Haftungsübernahme eines geschäftsführenden Alleingesellschafters für Schulden „seiner“ GmbH? ÖBA 2003, 11 (13).
- ¹² Der EuGH stellte bei einer für die Gesellschaft abgegebenen Wechselbürgschaft darauf ab, ob die Person mit der Gesellschaft „beruflich oder ge-

- werblich eng verbunden ist, etwa als deren Geschäftsführer oder Mehrheitsbeteiligter“; EuGH 14. 3. 2013, Rs C-419/11, *Česká spořitelna* Rz 37.
- ¹³ Dass der Verbrauchergerichtsstand nicht bloß bei Vorliegen solcher synallagmatischer Verträge infrage kommt, hat der EuGH freilich bereits iZm Gewinnzusagen festgehalten, vgl EuGH 14. 5. 2009, Rs C-180/06, *Ilsinger* Rz 51; *Mankowski/Nielsen* in *Magnus/Mankowski*, Brussels Ibis Regulation Art 17 Rz 60. Anders allerdings *Geimer* in *Geimer/Schütze*, EuZVR³ Art 15 EuGVO Rz 5, 25.
- ¹⁴ *Mülbert*, ZJP 118 (2005) 313 (331).
- ¹⁵ *F. Bydlinski*, System und Prinzipien des Privatrechts (1996) 453 f. Siehe auch *Mülbert*, ZJP 118 (2005) 313 (331).
- ¹⁶ *Mülbert*, ZJP 118 (2005) 313 (331 ff); diesem folgend *Gottwald* in MüKo ZPO⁴ Art 23 EuGVO Rz 22; *Schlosser* in *Schlosser/Hess*, EuZPR⁴ Art 25 EuGVO Rz 2; vgl auch *Weber*, Gesellschaftsrecht und Gläubigerschutz im Internationalen Zivilverfahrensrecht (2011) 236; *Oberhammer*, ecolo 2017, 314 (FN 11). IZM Schiedsklauseln in Gesellschaftsverträgen etwa *Terlitzka/Weber*, Zur Schiedsfähigkeit gesellschaftsrechtlicher Streitigkeiten nach dem SchiedsRÄG 2006, ÖJZ 2008, 1 (7); *Trenker/Demetz*, Schiedsfähigkeit von Beschlussmängelstreitigkeiten in der GmbH, wbl 2013, 1 (7) mwN.
- ¹⁷ Vgl OGH 16. 12. 2013, 6 Ob 43/13m: Ob die Ungleichgewichtslage zwischen Unternehmern und Verbrauchern im Gesellschaftsrecht weniger stark ausgeprägt ist, ist höchst zweifelhaft.

verzichten oder sich darüber vergleichen will.¹⁸ Es werden also Fälle geregelt, in denen die Gesellschaft nicht entsprechend dem Willen von Gesellschaftern handelt. Ebenso aussagekräftig ist § 118 Abs 3 Z 1 AktG, wonach der Vorstand einem Aktionär die Auskunft verweigern darf, wenn Nachteile für das Unternehmen zu befürchten sind.¹⁹ Das Interesse des Einzelnen steht dem der Gesellschaft hier besonders anschaulich gegenüber.

Das Gesellschaftsrecht erkennt also selbst, dass die Interessen von Gesellschaft und Gesellschaftern nicht unbedingt gleichlaufen, und nimmt auf mögliche Konflikte Rücksicht. Generell regelt es die Beziehungen zwischen der AG und ihren Mitgliedern umfassend, weshalb teilweise bezweifelt wird, ob angesichts des hohen Determinationsgrades überhaupt Platz für die Anwendung verbraucherschutzrechtlicher Bestimmungen bleibt.²⁰ Ausgehend von solchen materiellrechtlichen Überlegungen, denen hier nicht nachgegangen werden muss, vertritt *Mülbert*, dass schwächere Gesellschafter schon durch gesellschaftsrechtliche Mechanismen ausreichend geschützt würden, weshalb die Eröffnung des Verbrauchergerichtsstands überflüssig sei.²¹

Selbst wenn die Prämisse weitreichenden gesellschaftsrechtlichen Schutzes zutrifft, belegt sie die gezogene Schlussfolgerung allerdings nicht. Es geht hier nämlich um zwei unterschiedliche Ebenen: Während das Gesellschaftsrecht materiellrechtlich – insb auch durch den Minderheitenschutz²² – gewisse Einflussmöglichkeiten der Gesellschafter auf die Gesellschaft absichert, erleichtert der Verbrauchergerichtsstand die prozessuale Durchsetzung von Ansprüchen. Die prozessuale Begünstigung der Verbraucher erübrigt sich durch gesellschaftsrechtliche Schutzmechanismen also nicht, sondern würde sie eher ergänzen.²³ Es wurde schließlich auch noch nie die Ansicht vertreten, dass das KSchG den prozessualen Verbraucherschutz überflüssig macht.²⁴

Weder der bloß idealtypische Interessengleichlauf noch das Bestehen gesellschaftsrechtlicher Sonderregelungen kann hinsichtlich der Verbrauchereigenschaft somit eine Differenzierung zwischen Außen- und Innenverhältnis rechtfertigen. Es bleibt daher beim Ergebnis, das bereits die unbefangene Lektüre von Art 17 Abs 1 EuGVVO nahelegt: Ist die Beteiligung an einer AG nicht der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit des Aktionärs zurechenbar, ist er Verbraucher.²⁵

18 §§ 43, 84 Abs 4, 134 Abs 1, 136 AktG bzw §§ 50, 147 dAktG.

19 Siehe auch § 131 Abs 3 Z 1 dAktG.

20 Vgl *Kalss*, Anlegerinteressen (2001) 117; *F. Schuhmacher*, wbl 2012, 71 (78).

21 *Mülbert*, ZJP 118 (2005) 313 (332).

22 Vgl etwa den Überblick zur AG bei *Kalss* in *Kalss/Nowotny/Schauer*, Österreichisches Gesellschaftsrecht (2008) Rz 3/158 ff.

23 Aus diesem Grund ließ auch der OGH iZm der Anwendbarkeit von § 617 ZPO auf Gesellschaftsverträge das Argument, die gesellschaftsrechtlichen Schutzmechanismen seien ausreichend, nicht gelten; OGH 16. 12. 2013, 6 Ob 43/13m, mit Verweis auf *Reiner*, Schiedsverfahren und Gesellschaftsrecht, GesRZ 2007, 151 (167).

24 Vielmehr schützt das KSchG Verbraucher auch in prozessualer Hinsicht (§ 14 KSchG).

25 Siehe auch EuGH 15. 4. 2010, Rs C-215/08, *Friz*, wo der Beitritt zu einer Publikumpersonengesellschaft als Verbrauchervertrag iSd Haustürwiderrufs-RL 85/577/EWG qualifiziert wurde. Ebenfalls zur Publikumpersonengesellschaft *Kalss*, Anlegerinteressen 119.

3.2. Gesellschaft als Unternehmerin

Obwohl es sich aus dem Wortlaut nicht eindeutig ergibt,²⁶ steht der Verbrauchergerichtsstand nach der hM seinem Regelungszweck entsprechend nur bei Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Unternehmern zur Verfügung.²⁷ Das Problem ist daher auch aus der Perspektive der Gesellschaft zu betrachten.

Zunächst scheint hier alles klar zu sein, die AG ist schließlich die Unternehmerin schlechthin. Im nationalen Recht wird das an § 2 UGB deutlich, der sie zur Unternehmerin kraft Rechtsform erklärt. Die EuGVVO enthält keine vergleichbare Bestimmung, allerdings qualifiziert der EuGH juristische Personen generell als Unternehmer.²⁸ Ob das in dieser Schärfe tatsächlich zutrifft, kann zwar bezweifelt werden,²⁹ meistens wird bei juristischen Personen aber ohnehin berufliche oder gewerbliche Tätigkeit vorliegen.³⁰

Das gilt jedenfalls im Verhältnis zu Dritten. Die AG kann zu ihnen nicht in einer nicht-unternehmerischen, mithin privaten Beziehung stehen. So wie sich bei Privatpersonen die Frage stellt, ob sie als Gesellschafter noch Verbraucher sind, kann nun allerdings auch bei der an sich unternehmerischen Gesellschaft gefragt werden, ob sie gegenüber ihren Gesellschaftern ebenfalls Unternehmerin ist. Fällt die Beziehung zu den Mitgliedern unter ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit?³¹

Eine derartige situationsbezogene Beurteilung der Unternehmereigenschaft wäre eigentlich nichts Außergewöhnliches, die Abgrenzung erfolgt bei natürlichen Personen ja immer in Bezug auf das konkrete Geschäft.³² Sie sind Unternehmer, wenn sie

26 Lediglich Art 17 Abs 1 lit c EuGVVO spricht davon, dass der Vertragspartner des Verbrauchers eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausüben muss. Der Wortlaut von Art 17 Abs 1 lit a und b EuGVVO würde auch Geschäfte zwischen Verbrauchern erfassen.

27 *Adolphsen*, Europäisches Zivilverfahrensrecht² (2014) 119; *Staudinger in Rauscher*, EuZPR/EuIPR⁴ Vor Art 17 ff Brüssel Ia-VO Rz 2, jeweils mwN. Vgl auch die kollisionsrechtliche Parallelbestimmung des Art 6 Abs 1 Rom I-VO.

28 *Kropholler/von Hein*, EuZVR⁹ Art 15 EuGVO Rz 6; *Staudinger in Rauscher*, EuZPR/EuIPR⁴ Art 17 Brüssel Ia-VO Rz 2; *Mayr in Czernich/Kodek/Mayr*, Europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungsrecht⁴ Art 17 EuGVVO Rz 15, 22; *Stadler in Musielak/Voit*, ZPO¹³ Art 17 EuGVVO Rz 1; *Schlosser in Schlosser/Hess*, EuZPR⁴ Art 17 EuGVVO Rz 3. Dabei wird insb auf EuGH 19. 1. 1993, Rs C-89/91, *Shearson Lehman Hutton* Rz 22 ff, rekurriert. Gleiches gilt für sonstige rechtsfähige Gesellschaften, vgl *Simotta in Fasching/Konecny*² Art 15 EuGVVO Rz 15. Wenn von juristischen Personen die Rede ist, sind diese daher mitgemeint.

29 Bedenken äußern insb *Faber*, Elemente verschiedener Verbraucherbegriffe in EG-Richtlinien, zwischenstaatlichen Übereinkommen und nationalem Zivil- und Kollisionsrecht, ZEuP 1998, 854 (862); *Sachse*, Der Verbrauchervertrag im Internationalen Privat- und Prozessrecht (2006) 225 ff; *Mankowski/Nielsen in Magnus/Mankowski*, Brussels Ibis Regulation Art 17 Rz 33. Für die generelle Unternehmereigenschaft juristischer Personen würde Art 6 Abs 1 Rom I-VO sprechen, wonach nur natürliche Personen Verbraucher sein können; vgl *Lüttringhaus*, Übergreifende Begrifflichkeiten im europäischen Zivilverfahrens- und Kollisionsrecht, RabelsZ 77 (2013) 31 (56).

30 *Sachse*, Verbrauchervertrag 225, weist darauf hin, dass in den EuGH-Entscheidungen, die nur dem „privaten Endverbraucher“ Verbraucherschutz zugestehen, immer auch gewerbliches Handeln der Parteien vorlag.

31 Bei überhaupt nicht unternehmerisch tätigen Gesellschaften kommt es auf diese Frage freilich nicht an.

32 *Mankowski/Nielsen in Magnus/Mankowski*, Brussels Ibis Regulation Art 17 Rz 20; *Staudinger in Rauscher*, EuZPR/EuIPR⁴ Art 17 Brüssel Ia-VO Rz 1.



konkret für die Zwecke des Unternehmens handeln.³³ Irrelevant ist dabei, ob das Geschäft branchentypisch ist: Die Blumenhändlerin genießt auch bei der Anschaffung einer Alarmanlage für ihr Unternehmen keinen Verbraucherschutz, obwohl sie diesbezüglich wohl über keine besondere Sachkunde verfügt.³⁴ Umgekehrt ist sie beim Kauf eines Blumenstraußes für private Zwecke aber Verbraucherin.

Demgegenüber kann eine Gesellschaft nicht zwischen den Rollen wechseln. Verfolgt sie einen unternehmerischen Zweck, ist es ihr nicht möglich, sich derart weit davon zu entfernen, dass von einem Privatgeschäft gesprochen werden könnte. Eine unternehmerisch tätige juristische Person ist dementsprechend immer Unternehmerin, sie hat keine private Sphäre.³⁵

Die Beziehung der Gesellschaft zu ihren Gesellschaftern ist dabei vergleichbar mit der eine Alarmanlage kaufenden Blumenhändlerin: In beiden Fällen wird eine Unternehmerin außerhalb des eigentlichen Unternehmensgegenstands und damit in einem Bereich tätig, in dem sie vielleicht über keine besondere Sachkunde verfügt. In beiden Fällen ändert das aber nichts an der Unternehmereigenschaft, weil unternehmerische Zwecke verfolgt werden.

Bereits aus diesem Grund ist die Unternehmereigenschaft der AG gegenüber ihren Aktionären zu bejahen. Der Einwand mangelnder Professionalität im Innenverhältnis verfängt aber auch deshalb nicht, weil die Beziehung der AG zu ihren Mitgliedern derart institutionalisiert ist,³⁶ dass die AG in diesem Bereich ohnehin sachkundig agieren muss. Die für die Unternehmereigenschaft maßgebliche Wertung der Professionalität³⁷ trägt daher auch im Innenverhältnis.

Die AG ist gegenüber ihren Gesellschaftern somit Unternehmerin. Klagen private Aktionäre die AG, stehen sich also Verbraucher und Unternehmer gegenüber.

4. Vertragliche Beziehung

4.1. Kein Vertrag

Damit allein ist freilich noch nicht gesagt, dass sich die Aktionäre auch auf den Verbrauchergerichtsstand stützen können. Dafür ist nämlich zusätzlich erforderlich, dass „ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag“ den Verfahrensgegenstand bilden. Zwischen dem Verbraucher und dem Unternehmer muss also eine unmittelbare vertragliche Beziehung bestehen.

Aufgrund der Emissionspraxis erwerben Privatanleger die Aktien in den wenigsten Fällen direkt von der AG, weshalb sich eine solche Beziehung nicht aus einem Zeichnungsvertrag ergeben

wird.³⁸ Es gibt zwischen der AG und dem Aktionär daher üblicherweise keinen Vertrag nach nationalem Verständnis.³⁹

Unabhängig davon, von wem die Aktien erworben wurden, besteht zwischen einer AG und deren Aktionären allerdings eine Sonderbeziehung, nämlich das Mitgliedschaftsverhältnis.⁴⁰ Dieses Verhältnis reicht nach der Rsp des EuGH aus, um eine vertragliche Beziehung iSd Wahlgerichtsstands des Erfüllungsorts (Art 7 Nr 1 EuGVO) zu begründen.⁴¹ Gestützt auf diesen Gerichtsstand können vertragliche Ansprüche am Erfüllungsort des Vertrags geltend gemacht werden. Zur Frage, ob das Mitgliedschaftsverhältnis auch ein Vertrag iSd Verbrauchergerichtsstands ist, hat sich der EuGH indes noch nicht geäußert.

Daneben stellt sich in vielen Fällen ein zusätzliches Problem. Aktionärsklagen haben häufig Schadenersatzansprüche wegen der Verletzung kapitalmarktrechtlicher Publizitätsvorschriften zum Gegenstand. Nach nationalem Verständnis handelt es sich dabei um deliktische Ansprüche. Bei ihrer Geltendmachung scheinen daher ohnehin keine Verbrauchersachen gem Art 17 EuGVO vorzuliegen, schließlich sind deliktische Ansprüche gerade keine „Ansprüche aus einem Vertrag“.⁴²

Als Zwischenfazit kann daher festgehalten werden, dass es zwischen der AG und dem Aktionär keinen Vertrag im herkömmlichen Sinn gibt und Aktionärsklagen außerdem oft deliktische Ansprüche betreffen. Der Verbrauchergerichtsstand könnte daher nur eröffnet sein, wenn das bestehende Mitgliedschaftsverhältnis in verordnungsautonomer Auslegung – wie beim Erfüllungsortsgericht – als Vertrag zu verstehen ist und die geltend gemachten Ansprüche einen ausreichenden Bezug zur Mitgliedschaft aufweisen.⁴³

4.2. Mitgliedschaftsverhältnis

Ausgangspunkt der Überlegungen, wie weit der Vertragsbegriff der EuGVO reicht, ist die Rs *Peters*. Darin sprach der EuGH aus, dass „Zahlungsansprüche, die ihre Grundlage in dem zwischen einem Verein und seinen Mitgliedern bestehenden Mit-

³³ Vgl *Mayr*, Europäisches Zivilprozessrecht (2011) Rz II/98; *Simotta* in *Fasching/Konecny*² Art 15 EuGVO Rz 19.

³⁴ Vgl EuGH 14. 3. 1991, Rs C-361/89, *Di Pinto* Rz 14 ff; *Sachse*, Verbrauchervertrag 102 ff.

³⁵ In Bezug auf Beziehungen zu Dritten *Sachse*, Verbrauchervertrag 231 f. Vgl aber *Mülbert*, ZJP 118 (2005) 313 (333), der von fehlender Unternehmereigenschaft „bei der ‚Beschaffung‘ neuer Mitglieder“ ausgeht.

³⁶ Vgl etwa §§ 105 ff AktG und §§ 121 ff dAktG zur Einberufung der Hauptversammlung.

³⁷ Vgl *F. Bydliński*, System 447.

³⁸ Vgl *von Hein*, Verstärkung des Kapitalanlegerschutzes: Das Europäische Zivilprozessrecht auf dem Prüfstand, EuZW 2011, 369 (370).

³⁹ Zu den VW-Fällen *Oberhammer*, *ecolex* 2017, 314 (316 ff), der zusätzlich darauf hinweist, dass der Unternehmer über die Notwendigkeit eines Vertrags steuern können soll, ob er im Ausland gerichtspflichtig wird. Mangels Kontrolle darüber, wer Aktien kauft, sei dies beim Erwerb über die Börse aber nicht möglich.

⁴⁰ Dazu etwa *K. Schmidt*, Gesellschaftsrecht⁴ (2002) 547 ff.

⁴¹ EuGH 22. 3. 1983, Rs 34/82, *Peters*. Der damals relevante Art 5 Nr 1 EuGÜ entspricht Art 7 Nr 1 EuGVO.

⁴² *Mayr* in *Czernich/Kodek/Mayr*⁴ Art 17 EuGVO Rz 14; *Mankowski/Nielsen* in *Magnus/Mankowski*, Brussels Ibis Regulation Introduction to Art 17–19 Rz 37 f; *Oberhammer*, *ecolex* 2017, 314 (317); *Pimmer/Nikolai*, Internationale Zuständigkeit nach der EuGVO in Prospekthaftungsfällen und bei Verletzung der Ad-hoc-Publizität, *Zak* 2016, 224 (224 f). Vgl allerdings *Geimer*, Forum actoris für Kapitalanlegerklagen, in *FS Martiny* (2014) 711 (724 ff), und *H. Roth*, Schadenshaftung und erforderliche Vertragsanknüpfung bei Art 15 EuGVO (LugÜ), in *FS Kaissis* (2012) 819, zu einer Annexzuständigkeit bei mit einem Vertrag zusammenhängenden deliktischen Ansprüchen.

⁴³ Besonders bei kapitalmarktrechtlichen Schadenersatzansprüchen ist Letzteres freilich fraglich, genauer dazu unten.



gliedschaftsverhältnis haben, als „Ansprüche aus einem Vertrag“ iSd Erfüllunggerichtsstands zu qualifizieren sind.⁴⁴ Der Beitritt zu einem Verein schaffe zwischen den Vereinsmitgliedern „enge Bindungen gleicher Art [...], wie sie zwischen Vertragsparteien bestehen“.⁴⁵ Konkret ging es in diesem Verfahren um einen aufgrund vereinsinterner Regeln bestehenden Zahlungsanspruch eines Vereins gegen ein Mitglied.

In der Folge bestätigte der EuGH dieses Verständnis vom Verbandsverhältnis als Vertrag in der Rs *Powell Duffryn*, die die Zulässigkeit einer Gerichtsstandsvereinbarung in der Satzung einer AG betraf: Die „Bindungen zwischen den Aktionären einer Gesellschaft“ seien „mit denjenigen vergleichbar, die zwischen Vertragsparteien bestehen“, weshalb „die Satzung der Gesellschaft als Vertrag anzusehen [sei], der sowohl die Beziehungen zwischen den Aktionären als auch die Beziehungen zwischen diesen und der von ihnen gegründeten Gesellschaft regelt“.⁴⁶

Die beiden Entscheidungen laden prima facie zu dem Schluss ein, dass Ansprüche aus einem Mitgliedschaftsverhältnis nach verordnungsautonomer Auslegung Ansprüche aus einem Vertrag sind. Ob das in dieser Allgemeinheit zutrifft, ist allerdings fraglich, betrafen die Urteile doch nur den Erfüllunggerichtsstand bzw. Gerichtsstandsvereinbarungen. Dass mitgliedschaftliche Ansprüche auch vom Verbrauchergerichtsstand umfasst sind, ist damit noch nicht gesagt.

Dafür spricht zunächst der dahin gehend einheitliche Wortlaut von Art 7 Nr 1 und Art 17 Abs 1 EuGVVO. Beide Normen verlangen ja, dass ein „Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag“ den Verfahrensgegenstand bilden. Aus diesem Grund wird verbreitet davon ausgegangen, dass die Bestimmung vertraglicher Ansprüche grundsätzlich gleich erfolgt.⁴⁷ Zwingend ist das allerdings nicht, hat der EuGH doch bereits mehrmals den im Vergleich zum Verbrauchergerichtsstand weiteren Anwendungsbereich des Erfüllunggerichtsstands betont.⁴⁸ Die Judikatur zum Erfüllunggerichtsstand sollte daher nicht unreflektiert auf den Verbrauchergerichtsstand übertragen werden. Für das konkrete Problem gilt das in besonderem Maße. Die Urteile in den Rs *Peters* und *Powell Duffryn* sind nämlich vor einem Hintergrund zu sehen, der gegen eine Gleichbehandlung von Art 7 und Art 17 EuGVVO spricht:

In der Rs *Peters* wurde das Anliegen des Erfüllunggerichtsstands betont, „wegen der engen Bindungen, die ein Vertrag zwischen den Vertragsparteien schafft, sämtliche Schwierigkeiten, die bei der Erfüllung [...] auftreten können, vor ein und dasselbe Gericht [...] zu bringen“.⁴⁹ Da das Gericht am Ort des Vereinssit-

zes – der meist der Erfüllungsort sein werde⁵⁰ – am besten für die Beurteilung vereinsinterner Streitigkeiten geeignet sei, brachte die Qualifikation der konkreten Ansprüche als vertraglich „praktische Vorteile“.⁵¹ Dem EuGH war es also wichtig, einen Gerichtsstand am Vereinssitz zu begründen.

Auch in der Rs *Powell Duffryn* konstatierte der Gerichtshof, dass die Begründung mehrerer verschiedener Zuständigkeiten „für Rechtsstreitigkeiten aus ein und demselben rechtlichen und tatsächlichen Verhältnis zwischen der Gesellschaft und ihren Aktionären [...] gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit [verstieße]“.⁵² Eine Zuständigkeitskonzentration am Sitz der Gesellschaft wurde im Ergebnis durch das Verständnis der Satzung als Vertrag und die so begründete Zulässigkeit der Gerichtsstandsvereinbarung ermöglicht.

Offensichtlich verfolgt der EuGH mit seiner extensiven Auslegung des Vertragsbegriffs also ein bestimmtes Ziel: Klagen aus gesellschaftsrechtlichen Verhältnissen sollen auch abgesehen von Art 24 Nr 2 EuGVVO, der für bestimmte gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten ausschließliche Zuständigkeiten vorsieht,⁵³ am Sitz der Gesellschaft gebündelt werden.⁵⁴ Diesem Anliegen trägt das nationale Recht ebenso Rechnung. Sowohl in Österreich (§ 92b JN) als auch in Deutschland (§ 22 dZPO) bestehen Wahlgerichtsstände, die bei Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis Klagen am Sitz der Gesellschaft ermöglichen.⁵⁵ Dadurch wird der Gesellschaft ein Aktivgerichtsstand eingeräumt,⁵⁶ was – da der Passivgerichtsstand einer Gesellschaft ohnehin ihr Sitz ist⁵⁷ – zur Folge hat, dass Verfahren weitestgehend am Gesellschaftssitz geführt werden können. Der dahinterstehende Zweck ist einfach und einleuchtend: Durch die Verfahrenskonzentration soll „eine einheitliche Regelung der Rechtsbeziehungen [...] der Gesellschaft zu ihren Mitgliedern“ gewährleistet und außerdem der Vorteil der räumlichen Nähe des Gerichts zum Sitz genutzt werden.⁵⁸

50 Zum Erfüllungsort mitgliedschaftlicher Ansprüche krit *Eckert*, Internationales Gesellschaftsrecht 495 f.

51 EuGH 22. 3. 1983, Rs 34/82, *Peters* Rz 14. Siehe auch *Martiny*, Internationale Zuständigkeit für „vertragliche Streitigkeiten“, in FS Geimer (2002) 641 (659); *Brödermann*, Der europäische GmbH-Gerichtsstand, ZIP 1996, 491 (492 f).

52 EuGH 10. 3. 1992, Rs C-214/89, *Powell Duffryn* Rz 20.

53 Art 24 Nr 2 EuGVVO betrifft Streitigkeiten über das Bestehen einer Gesellschaft und die Gültigkeit von Beschlüssen. Es handelt sich um Angelegenheiten, die wegen ihrer Beschaffenheit „erga omnes“ wirken, bei denen also ein besonders großes Interesse an einer einheitlichen Entscheidung besteht, vgl *Mankowski* in *Rauscher*, EuZPR/EuIPR⁴ Art 24 Brüssel Ia-VO Rz 57.

54 Vgl *Weber*, Gesellschaftsrecht und Gläubigerschutz im IZVR 233 f; *Haubold*, Internationale Zuständigkeit für gesellschaftsrechtliche und konzerngesellschaftsrechtliche Haftungsansprüche nach EuGVÜ und LugÜ, IPRax 2000, 375 (377).

55 Für Klagen wegen fehlerhafter Kapitalmarktinformation sieht § 32b dZPO sogar einen ausschließlichen Gerichtsstand am Sitz des Emittenten vor.

56 Außerdem haben Gesellschafter dadurch die Möglichkeit, andere Gesellschafter am Gesellschaftssitz zu klagen.

57 §§ 65, 75 Abs 1 JN bzw §§ 12, 17 Abs 1 dZPO.

58 *Patzina* in MüKo ZPO⁵ § 22 Rz 1; vgl auch *Heinrich* in *Musielak/Voit*, ZPO¹³ § 22 Rz 1 und § 32b Rz 1; *Simotta* in *Fasching/Konecny*³ § 92b JN Rz 5; *Mayr* in *Rechberger*, ZPO⁴ § 92b JN Rz 1; zur Wertung des § 92b JN auch *Oberhammer*, Die OHG im Zivilprozess (1998) 56.

44 EuGH 22. 3. 1983, Rs 34/82, *Peters* Rz 15.

45 EuGH 22. 3. 1983, Rs 34/82, *Peters* Rz 13. Vgl auch *Mankowski*, EuGVÜ-Gerichtsstand für Gesellschafterhaftungsklage des Insolvenzverwalters, NZI 1999, 56 (57).

46 EuGH 10. 3. 1992, Rs C-214/89, *Powell Duffryn* Rz 16.

47 *Schlösser* in *Schlösser/Hess*, EuZPR⁴ Art 17 EuGVVO Rz 2; *Mankowski/Nielsen* in *Magnus/Mankowski*, Brussels Ibis Regulation Art 17 Rz 6; *Junker*, Internationales Zivilprozessrecht³ § 13 Rz 16.

48 Vgl EuGH 20. 1. 2005, Rs C-27/02, *Engler* Rz 44, 49; 14. 5. 2009, Rs C-180/06, *Ilse* Rz 57; 28. 1. 2015, Rs C-375/13, *Kolassa* Rz 38. Siehe aber *Eckert*, Internationales Gesellschaftsrecht (2010) 456.

49 EuGH 22. 3. 1983, Rs 34/82, *Peters* Rz 12.

Die Zulassung von Gerichtsstandsvereinbarungen in Gesellschaftsverträgen und die Subsumtion mitgliedschaftlicher Ansprüche unter den Erfüllungsgerichtsstand ermöglichen es, diese Vorteile über weite Strecken auch im Anwendungsbereich der EuGVO zu nutzen. *Mankowski* spricht in diesem Zusammenhang vom „forum societatis durch die Hintertür“.⁵⁹

Würden mitgliedschaftliche Ansprüche auch vom Verbrauchergerichtsstand erfasst, wäre das Ergebnis allerdings genau umgekehrt: Da Art 18 EuGVO dem Verbraucher einerseits einen Aktivgerichtsstand einräumt und andererseits den Unternehmer dazu zwingt, beim Verbraucher zu klagen, würden Prozesse gerade nicht am Gesellschaftssitz, sondern am Sitz der jeweiligen Gesellschafter geführt werden. Es käme also zu einer erheblichen Zersplitterung der Zuständigkeiten. Mit den für die Einbeziehung mitgliedschaftlicher Ansprüche in den Erfüllungsgerichtsstand maßgeblichen Wertungen hätte das nichts zu tun, ebenso wenig mit den Gründen, die für die Zulässigkeit von Gerichtsstandsvereinbarungen in Gesellschaftsverträgen sprachen.

Die für die Qualifikation mitgliedschaftlicher Ansprüche als vertragliche Ansprüche ausschlaggebenden Argumente tragen beim Verbrauchergerichtsstand somit nicht. Ganz im Gegenteil spricht das erkennbare Streben nach einem Gerichtsstand am Gesellschaftssitz klar dafür, trotz des einheitlichen Wortlauts von Erfüllungs- und Verbrauchergerichtsstand zwischen den beiden zu differenzieren.⁶⁰

Ansprüche aus einem Mitgliedschaftsverhältnis sind daher keine Ansprüche aus einem Verbrauchervertrag iSd Art 17 EuGVO.⁶¹ Die so erreichte teleologische Stimmigkeit wiegt den einheitlichen Wortlaut auf.

Welche Ansprüche überhaupt mitgliedschaftliche Ansprüche sind, kann daher dahinstehen. Insb bei Schadenersatzansprüchen wegen der Verletzung kapitalmarktrechtlicher Pflichten wäre die Beantwortung dieser Frage auch schwierig, wie etwa die nationale Diskussion rund um das Verhältnis der kapitalmarktrechtlichen Haftung zum Kapitalerhaltungsgrundsatz zeigt.⁶² Machen Aktionäre diese Forderungen wie „Drittgläubiger“ gel-

tend – wovon die Rsp in Bezug auf das Problem der Einlagenrückgewähr ausgeht⁶³ –, würde es sich wohl nicht um mitgliedschaftliche Ansprüche handeln.⁶⁴ Die Ansprüche wären daher ohnehin nicht vom Vertragsbegriff der EuGVO umfasst.

5. Ergebnis

Private Aktionäre sind Verbraucher, die AG ist Unternehmerin. Trotzdem können sich Anleger, die mitgliedschaftliche Ansprüche geltend machen, nicht auf den Verbrauchergerichtsstand stützen. Zwischen der AG und den Aktionären besteht nämlich einerseits kein Vertrag im herkömmlichen Sinn, andererseits begründet auch das Mitgliedschaftsverhältnis keine vertragliche Beziehung iSd Art 17 EuGVO. Das entspricht der iZm dem Erfüllungsgerichtsstand und Gerichtsstandsvereinbarungen maßgeblichen Wertung, Verfahren am Gesellschaftssitz zu konzentrieren.

Die Bestimmung eines Gerichtsstands in der Satzung ist aus Sicht der EuGVO daher möglich und schließt andere Gerichtsstände gem Art 25 Abs 1 EuGVO im Zweifel aus. Welche Ansprüche davon umfasst sind, insb ob Aktionäre auch bei der Geltendmachung von „Drittgläubigeransprüchen“ daran gebunden sind, bedürfte einer näheren Untersuchung.⁶⁵ Soweit dem keine Prorogation entgegensteht, können sich Anleger aber uU auf Wahlgerichtsstände im Inland berufen. Zu denken wäre vor allem an den Gerichtsstand des Erfüllungsorts (Art 7 Nr 1 EuGVO)⁶⁶ und bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen an den Deliktsgerichtsstand (Art 7 Nr 2 EuGVO). Dessen Konturen sind bei den wohl regelmäßig vorliegenden reinen Vermögensschäden freilich höchst unklar, worauf an dieser Stelle nur hingewiesen sei.⁶⁷

⁵⁹ Frei übersetzt nach *Mankowski in Magnus/Mankowski*, Brussels Ibis Regulation Art 7 Rz 65.

⁶⁰ Vgl auch *Oberhammer*, *ecolex* 2017, 314 (317 f), der die Verfahrenskonzentration als Argument gegen den Verbrauchergerichtsstand in den VW-Fällen anführt.

⁶¹ *Eckert*, Internationales Gesellschaftsrecht 460, begründet dieses Ergebnis mit einer Parallele zum Kollisionsrecht. Gem Art 6 Abs 4 lit d Rom I-VO gibt es bei Rechten und Pflichten iZm Finanzinstrumenten keinen kollisionsrechtlichen Verbraucherschutz, weil ausweislich ErwGr 28 der Rom I-VO die Zersplitterung des anwendbaren Rechts vermieden werden soll. Handelt es sich bei Mitgliedschaftsrechten um „Finanzinstrumente“, was bei wertpapiermäßiger Verbriefung der Fall sei, solle daher auch der Verbrauchergerichtsstand nicht gegeben sein. Dieses Argument passt allerdings nicht, wenn es um die Geltendmachung mitgliedschaftlicher Ansprüche geht. Solche sind gem Art 1 Abs 2 lit f Rom I-VO nämlich vom Anwendungsbereich der Rom I-VO ausgenommen, vgl *Musger* in *KBB*⁵ Art 1 Rom I-VO Rz 10. Art 6 Rom I-VO ist hier somit insgesamt nicht einschlägig, weshalb aus der Ausnahme betreffend Finanzinstrumente auch keine Rückschlüsse auf die Auslegung der EuGVO gezogen werden können.

⁶² Dazu etwa *Krejci*, Anlegerschutz des Aktionärs, Kapitalerhaltung und fehlerhafte AG, *GesRZ* 2011, 193; *Karollus*, Neues zur Prospekthaftung, *ÖBA* 2011, 450; *Bayer* in *MüKo AktG*⁴ § 57 Rz 19 ff, jeweils mwN.

⁶³ BGH 9. 5. 2005, II ZR 287/02, *NJW* 2005, 2450; OGH 30. 3. 2011, 7 Ob 77/10i; 15. 3. 2012, 6 Ob 28/12d. In der Lehre wurde das freilich kritisiert, vgl etwa *Karollus*, *ÖBA* 2011, 450.

⁶⁴ So *Bachmann*, Die internationale Zuständigkeit für Klagen wegen fehlerhafter Kapitalmarktinformation, *IPRax* 2007, 77 (81); anders *Mülbert*, *ZRP* 118 (2005) 313 (349 ff).

⁶⁵ Dazu *Mülbert*, *ZRP* 118 (2005) 313 (342 ff); *Bachmann*, *IPRax* 2007, 77 (81); *Mormann*, Satzungsmaßige Gerichtsstandsklauseln für informationsbedingte Kapitalanlegerklagen, *AG* 2011, 10 (15 ff).

⁶⁶ Siehe schon oben Punkt 4.1.

⁶⁷ Vgl *EuGH* 10. 6. 2004, Rs C-168/02, *Kronhofer*; 28. 1. 2015, Rs C-375/13, *Kolassa*; 16. 6. 2016, Rs C-12/15, *Universal Music*; *Mankowski in Magnus/Mankowski*, Brussels Ibis Regulation Art 7 Rz 328 ff.



Der Autor:

Mag. Alexander Wilfinger ist Universitätsassistent am Institut für Zivil- und Unternehmensrecht der WU Wien.

Publikationen:

Zur Staatenimmunität im Zivilprozess, *ÖJZ* 2017, 149; Dauerhafter Datenträger und Kundenkommunikation beim Online-Banking, *ÖBA* 2017, 230 (gemeinsam mit Spitzer).

✉ alexander.wilfinger@wu.ac.at

🌐 lesen.lexisnexis.at/autor/Wilfinger/Alexander

Foto: Jürgen Angel